



Aushang Amtstafel

Bearbeiter/-in: Adelheid Wolkerstorfer
Tel: (+43 7248) 603-64403
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 13.05.2024

**Nöttling Tanja und Johannes, 4600 Wels;
Baumgartner Bernhard, 4600 Wels;
Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage (Pflanzenkläranlage)
auf Gst. Nr. 626, KG Fürneredt –
wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Nöttling Tanja und Johannes, 4600 Wels, Anzengruberstraße 10, und Baumgartner Bernhard, 4600 Wels, Johann-Strauß-Straße 20, beantragten unter Vorlage eines von der Firma Aqua Umwelttechnik GmbH, 4925 Pramet, erstellten Projektes die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von vorgereinigten Wässern in den Valtauer Bach sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage (Pflanzenkläranlage) auf Gst. Nr. 626, KG Fürneredt, und den dazu dienenden Anlagen.

Maß der Wasserbenutzung: 1,2 m³/d bzw. 0,12 m³/h
Absetzbare Stoffe: < 0,3 ml/l
BSB5: < 25 mg/l
CSB: < 90 mg/l
NH4N: < 10 mg/l (bei Abwassertemperatur >12°)
pH-Wert: 6,5 – 8,5

Gleichzeitig wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die durch das gegenständliche Projekt geplanten Maßnahmen im Fließgewässerschutzbereich des Valtauer Baches beantragt.

Weiters wurde die Rodung von 14 m² Wald auf dem Grundstück 614/2, KG Pernau, zum Zweck der Errichtung von Ableitungsanlagen angemeldet.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort an Ort und Stelle (Furth 30, 4076 St. Marienkirchen)		
Datum Dienstag, 28. Mai 2024	Zeit 09:00 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt vom 22.02.2024		
Ort Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207		
Gemeindeamt St. Marienkirchen an der Polsenz		
Datum bis 27.05.2024	Zeit während der Amtsstunden	

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltschutzbehörde kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Zum forstrechtlichen Verfahren

Parteistellung kommt den

- Antragsberechtigten,
- an der zur Rodung der beantragten Waldfläche dinglichen Berechtigten, sowie
- Eigentümern und den dinglich Berechtigten der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen

zu.

Ersuchen an die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§ 32 (Einwirkung auf ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser)

iVm §§ 11 –15, 50, 55, 72, 98, 102, 104a, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

§§ 5 und 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF
§§ 17 – 19, 170 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Tanja und Johannes Nöttling, Anzengruberstraße 10, 4600 Wels
als Antragsteller
2. Bernhard Baumgartner, Johann-Strauß-Straße 20, 4600 Wels
als Antragsteller
3. Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz
Beilagen: Projekt, Kundmachung
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft,
Terminvereinbarung mit Kaiser Florian, BSc
5. DI Karl Eder als ASV für Natur- und Landschaftsschutz
6. Oö. Umweltschutzanstalt
7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft,
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
9. Fischereirevierausschuss Innbach
10. Aqua Umwelttechnik GmbH, Gumpling 6, 4925 Pramet, als Projektant
*mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die
Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist*
11. Parteien lt. Verzeichnis